

Kreisjugendamt zieht nach Altdorf

Umzug ins Landratsamt II in letzter Aprilwoche – Neue Adresse: Sonnenring 14

In der letzten Aprilwoche, vom 24. bis 27. April, zieht das Kreisjugendamt des Landkreises Landshut um: Rund 65 Mitarbeiter beziehen dann neue Büros in einem großen Büro-Gebäude am Sonnenring in Altdorf. Da dieser Umzug mit viel Arbeit und Umstellungen verbunden ist, ist die Erreichbarkeit der Dienststellen des Kreisjugendamts in der Umzugsphase eingeschränkt. Das Landratsamt bittet die Bürger um Verständnis.



Im rückwärtigen Teil des Gebäude-Komplexes mit Geschäften und Büros sind ab der letzten Aprilwoche die Dienststellen des Kreisjugendamts des Landkreises untergebracht.

Im neuen Landratsamt II am Sonnenring in Altdorf befinden sich alsbald folgende Dienststellen: Im Erdgeschoss Erzieherische Hilfen und Eingliederungshilfen.

Im ersten Stock die Jugendamtsleitung, Wirtschaftliche Jugendhilfen sowie Beistandschaften, Vormundschaften, Beurkundungen und im zweiten Stock Unterhaltsvorschussleistungen, Kindertagesstätten-Fachaufsicht, Kindertagespflege, Jugendhilfe im Strafverfahren, Koordinierende Kinderschutzstelle („KoKi“), Familiengerichtshilfe, Pflegekinderwesen, Adoptionswesen sowie der Fachdienst junge Flüchtlinge.

Ab Anfang Mai ist dann der allergrößte Teil der Dienststellen des Kreisjugendamts im neuen Landratsamt II/Kreisjugendamt erreichbar. Die neue Adresse lautet: Sonnenring 14, 84032 Altdorf. Eine Ausnahme bilden vorerst die Mitarbeiter der Kommunalen Jugendarbeit („Kojala“): Sie bleiben bis auf weiteres im Landratsamt I in der Veldener Straße 15, 84036 Landshut.

Zuwachs an Mitarbeitern und brachte mit sich, dass das Landratsamt zusehends aus den Nähten platzte. Mit der Auslagerung des Kreisjugendamts an einen Standort in der Marktgemeinde Altdorf schaffen wir Platz und bessere Arbeitsbedingungen.“

Bienenseuche: Sperrbezirk erweitert

Auflagen gelten nun auch in den Ortschaften Heiligenbrunn und Auhof

Das Landratsamt Landshut hat den Sperrbezirk ausgedehnt, den die Behörde Ende März wegen des Ausbruchs der Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut“ rund um Türkenfeld (Gemeinde Hohen-thann) ausgewiesen hatte. Zum Sperrbezirk gehören nunmehr auch die beiden kleinen Ortschaften Heiligenbrunn und Auhof. Auch im Bereich dieser beiden Orte gelten somit die Beschränkungen und Auflagen gemäß tierschutzrechtlicher Vorschriften. Die Maßnahmen dienen dazu, die Ausbreitung der für Bienen-Völker gefährlichen und oft tödlichen Seuche zu verhindern.

Das Landratsamt Landshut hat Ende März einen Sperrbezirk mit einem Radius von einem Kilometer um die Ortschaft Türkenfeld ausgewiesen, nachdem dort in einem Bienenstock die „Amerikanische Faulbrut“ ausgebrochen

ben der Ortschaft Türkenfeld fielen bislang auch die Gemeindeteile Irlmühle und Altenburg in den Sperrbezirk. Dieser Bezirk ist nun wie beschrieben erweitert worden.

Alle Besitzer von Bienenvölkern, deren Stöcke im Sperrbezirk liegen, haben dies unverzüglich dem Landratsamt Landshut, Veterinär-amt, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, Telefon 0871-408-4000, zu melden. In der Allgemeinverfügung, die das Landratsamt wegen des Ausbruchs der Bienenseuche erlassen hat, ist unter anderem festgelegt, dass bewegliche Bienenstände in dem betroffenen Gebiet nicht von ihrem Standort

werden dürfen. Um sicherzustellen, dass, so lange die Seuche in der Region besteht, keine weiteren Ausbreitungen stattfinden, ist es erforderlich, dass die Bienenstände in dem betroffenen Gebiet nicht von ihrem Standort

cherzustellen, dass sie bienendicht verschlossen sind und bleiben.

Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden von Amtstierärzten auf die „Amerikanische Faulbrut“ untersucht. Diese Untersuchungen werden frühestens nach zwei, spätestens nach neun Monaten wiederholt, nachdem Bienenvölker im Sperrbezirk getötet oder behandelt worden sind. Rechtsgrundlagen für die Allgemeinverfügung sind das Tiergesundheitsgesetz und das Tierseuchengesetz.

Die Auflagen der Allgemeinverfügung sind in der Anlage 1 dargestellt.

Die Auflagen der Allgemeinverfügung sind in der Anlage 1 dargestellt.

Die Auflagen der Allgemeinverfügung sind in der Anlage 1 dargestellt.

Die Auflagen der Allgemeinverfügung sind in der Anlage 1 dargestellt.

Die Auflagen der Allgemeinverfügung sind in der Anlage 1 dargestellt.

Die Auflagen der Allgemeinverfügung sind in der Anlage 1 dargestellt.

Die Auflagen der Allgemeinverfügung sind in der Anlage 1 dargestellt.

Die Auflagen der Allgemeinverfügung sind in der Anlage 1 dargestellt.

Die Auflagen der Allgemeinverfügung sind in der Anlage 1 dargestellt.

Die Auflagen der Allgemeinverfügung sind in der Anlage 1 dargestellt.

Die Auflagen der Allgemeinverfügung sind in der Anlage 1 dargestellt.

Die Auflagen der Allgemeinverfügung sind in der Anlage 1 dargestellt.

Die Auflagen der Allgemeinverfügung sind in der Anlage 1 dargestellt.

Die Auflagen der Allgemeinverfügung sind in der Anlage 1 dargestellt.